

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 8. November 1873.) Nr. 10.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Mai 1873,
Z. 7401, Mag. Z. 77.324,

betreffend die Hereinbringung und Aufrechnung der Krankenverpflegskosten.

Der Wiener Magistrat wird im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 10. Dezember 1872, Z. 27.424, zur Darnachachtung und Verständigung der Verwaltungen der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Kenntniß gesetzt, daß der königl. ung. Minister des Innern aus Anlaß einer an denselben diesfalls gestellten Anfrage laut hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 1. März 1873, Z. 2783, erklärt hat, daß die Cirkularverordnungen vom 6. Juli und 30. August 1872, Z. 8803 und 23.144 in Betreff der Verpflegskostenersätze bloß für die ung. Behörden und Krankenanstalten maßgebend sind und daß durch dieselben der bisher von Seite der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie von Seite der in diesen Ländern befindlichen Krankenanstalten beobachtete Vorgang, insbesondere aber die, auf der Normalverordnung des bestandenem k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, Punkt II. lit. b) basirende und auch gegenwärtig sowohl Seitens der Behörden der soeben erwähnten Länder als auch Seitens der königl. ung. Regierung beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten, u. z. ohne Rücksichtnahme auf die Krankheitsarten, durchaus nicht berührt worden ist.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanzdirektion in Troppau vom 4. Mai 1873, Z. 10.225, Mag. Z. 90.000.

Einkommensteuerpflicht der Koaksbereitungsanstalten.

Die von Bergwerks-Unternehmern zur besseren Verwerthung des Materials ihrer eigenen Steinkohlengruben in Betrieb gesetzten Koaksbereitungsanstalten, zu deren Errichtung die

Bergwerksbesitzer nach §. 131 lit. b) des Berggesetzes berechtigt sind, sind der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen.

Das Erträgniß dieser Anstalten unterliegt jedoch selbstverständlich als ein Einkommen des Bergbaues nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Einkommensteuer.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Mai 1873,
Z. 11.852, Mag.-Z. 79.467.

Verfügungen zur Hintanhaltung von Mißgriffen in Vorspannsangelegenheiten.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. März l. J., Z. 1257/225 II., hat das k. k. Reichskriegsministerium die k. k. General- und Militärkommanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unterm 20. Jänner l. J., Z. 4507, Abth. 11, ex 1872 angewiesen:

1. die militärischen Vorspannsnehmer zu verpflichten, vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Beistellung der Vorspann von Fall zu Fall sogleich der Militär-Territorialbehörde anzuzeigen, welche diese Anzeige unverweilt der kompetenten politischen Behörde zur Amtshandlung mitzutheilen hat,

2. den militärischen Vorspannsnehmern die genaue Beobachtung der bestehenden Vorspannvorschriften einzuschärfen, insbesondere in Bezug auf die Vorspannwägen,

3. bei Bewegungen der Truppen strenge darauf zu achten, daß

- a) der Vorspannsbedarf rechtzeitig bestellt werde und
- b) in dem Bestellungsschreiben der Ort und der Zeitpunkt des Bedarfes genau angegeben werden, damit die Betturanten an den richtigen Bedarfsort zur bestimmten Zeit gewiesen werden können und nicht ungerechtfertigter Weise längere Zeit unthätig warten müssen und

4. den Truppenkörpern einzuschärfen, daß die Betturanten in der Regel zur Weiterfahrt über die eigentliche Marschstation nicht gezwungen werden können, in solchen besonderen Ausnahmefällen, wenn nämlich die Weiterbeförderung in die nächste Marschstation in keiner anderen Weise ermöglicht werden kann, stets vorerst die freiwillige Weiterbeförderung anzustreben ist, in jedem solchen Falle aber dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Betturanten stets diese Weiterbenützung unter genauer Angabe der Ursache schriftlich bestätigt werde, damit dieser in der Lage ist, den Entschädigungsanspruch über den erhaltenen Vorspannbetrag im Wege der politischen Behörde gegen den Schuldtragenden — sei dieser die Gemeinde oder der säumige Betturant, oder der militärische Vorspannsnehmer — geltend zu machen.

Zugleich hat das k. k. Reichskriegsministerium die General- und Militärkommanden ermächtigt, die militärischen Vorspannsnehmer im Falle der ausnahmsweisen Benützung der Betturanten über ihre Marschstation hinaus, wenn ihnen bezüglich dieser Weiterbeförderung ein Verschulden oder eine Außerachtlassung der diesfälligen Rechenchen zur Last fällt, über Reklamation der politischen Behörde zur Schadloshaltung solcher Betturanten zu verhalten.

In Folge dieser mit dem k. k. Reichskriegsministerium vereinbarten Verfügungen zur Hintanhaltung von Mißgriffen in Vorspannsachen Seitens der militärischen Vorspannsnehmer wurde die Statthalterei angewiesen, den Unterbehörden die strengste Handhabung der bestehenden Vorschriften in dem für die Bewegung der Armee so wichtigen Vorspannwesen zur Pflicht zu machen.

Zugleich hat das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern angeordnet, daß in den Fällen, wo ein Betturant über seine eigent-

liche Marschstation zur Weiterfahrt auf Grund eines Verschuldens eines andern säumigen Betturanten oder einer verpflichteten Gemeinde ausnahmsweise verwendet wird, gegen den Schuldtragenden von der zuständigen politischen Behörde des Letzteren das Amt strengstens zu handeln ist, in das diesfällige Erkenntniß auch die dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Betturanten von Seite des Schuldtragenden gebührende Entschädigung über den empfangenen Vorspannsbetrag nach dem ortsüblichen Fahrpreise aufgenommen werde, dieser Entschädigungsbetrag stets im Amtswege von dem Schuldtragenden einzubringen und den weiter benützten Betturanten gegen Bestätigung auszufolgen ist.

Sollte diese Verhandlung den Beweis liefern, daß diese Weiterbenützung des Betturanten dem militärischen Vorspannsnehmer zur Last fällt, so hat die politische Behörde die diesfälligen Erhebungen an die militärische Territorialbehörde mit dem Ersuchen zu leiten, dieselben dem zuständigen General- oder Militärkommando des schuldtragenden Militärs, unter Berufung auf den bezogenen Erlaß des k. k. Reichskriegsministeriums zur Amtshandlung zu leiten. Zugleich hat die betreffende politische Behörde das Ersuchen um die Mittheilung des Resultates dieser Amtshandlung zu stellen, und wenn gegen dieses Resultat ein Bedenken obwaltet, der k. k. Statthalterei zu berichten.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Bezug auf den h. ä. Erlaß vom 1. April 1873, Z. 7272, zur Darnachachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß die Anordnung wegen eventueller Schadloshaltung der Betturanten im Landesgesetzblatte verlautbart wird.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Mai 1873, Z. 12.641, Mag. Z. 81.016.

Ergänzungen zu den §§. 20 und 28 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 11. April l. J., Z. 5347/1112 II, in Ergänzung des §. 20 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten Nachfolgendes anzuordnen befunden:

1. Die Bezirksbehörden haben nach Beendigung jeder regelmäßigen Stellung und längstens bis zum Tage der allgemeinen Einreihung (1. Oktober), die ihnen bekannten Daten über die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens oder einer aus derselben Ursache begangenen Uebertretung etwa vor der Stellung erfolgte Abstrafung eines Assentirten dem zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungs-Bezirks-Kommando, bezüglich dem Landwehr-Bataillons-Kommando, mitzutheilen.

2. Die Heeres- (Marine-) Ergänzungs-Bezirks-Kommanden haben hievon die betreffenden Truppenkörper und Heeresanstalten zu verständigen und diese die Eintragung der Straferkenntnisse in die Strafprotokolle zu veranlassen.

3. In Zukunft sind alle von den Zivilgerichten über uneingereichte Rekruten verhängten Strafen, gleichviel, ob die Dauer der Freiheitsstrafe den Zeitpunkt der allgemeinen Einreihung überschreitet oder nicht, militärischerseits evident zu halten.

Die in dem Nachsatze der Anmerkung zum zitierten Paragraph enthaltenen Bestimmung tritt daher außer Wirksamkeit.

Weiters wird in Ergänzung des §. 28, Punkt 5 der erwähnten Instruktion angeordnet, daß dort, wo die k. k. Bezirkshauptmannschaft, bei welcher der die Ausfolgung des Landwehrpasses besorgende Bezirksfeldwebel zugewiesen ist, auch die evidenzzuständige Bezirksbehörde des

Transferirten ist, diese die unmittelbare Rückstellung des eingezogenen Militärpassees an das Bezirkskommando zu besorgen hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 9. September 1871, Z. 24,480, behufs entsprechender Richtigstellung und rücksichtlich Ergänzung der bezogenen Paragraphe der erwähnten Instruktion in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 8. Mai 1873, Z. 2276,
Mag. Z. 82.074,

in Betreff der ämtlichen Korrespondenzen an die Konsularämter in Belgrad und Egypten.

Mit dem unterm 17. Jänner d. J., Z. 261/P. bekannt gegebenen Erlasse vom 13. Jänner d. J., Z. 191/M. J., hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß die politischen und Sicherheitsbehörden ihre Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Konsularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren haben, und wurde hierbei bemerkt, daß eine Ausnahme nur bezüglich jener Korrespondenzen stattzufinden habe, welche an die k. und k. Missionen und Konsularämter in Rumänien und in jenen Orten der Türkei gerichtet sind, in welchen k. und k. Postämter bestehen.

Das k. und k. Ministerium des Außern hat nun dem Ministerium des Innern mit Note vom 28. April d. J. Z. 5736/III. eröffnet, daß nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums die dienstlichen Sendungen der inländischen Behörden an das k. k. Generalkonsulat in Belgrad und die Briefpostsendungen an die k. und k. Konsularämter in Egypten portofrei zugestellt werden.

Demnach brauchen die ämtlichen Korrespondenzen und Dienstpakete an das k. und k. Generalkonsulat in Belgrad, ferner die dienstlichen Briefpostsendungen (nicht auch die Fahrpostsendungen) an die k. und k. Konsularämter in Egypten gleichfalls nicht frankirt zu werden.

Hiervon setze ich Euer Hochwohlgeboren in Folge hoher Eröffnung des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 2. Mai d. J., Z. 2137/M. J. in die Kenntniß.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. Mai 1873,
Z. 13.482, Mag. Z. 85.068,

in Betreff der Vorspannsleistung bei der Militärmappirung, Landesbeschreibung und Triangulirung.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. April l. J., Z. 5420/1123 II., hat das k. und k. Reichskriegsministerium sich mit den Landesvertheidigungsministerien beider Reichshälften zu dem Beschlusse geeinigt, daß bei der Militärmappirung, Landesbeschreibung und Triangulirung die mit offenen Befehlen versehenen Offiziere die im Landesprästationswege beizustellenden Fahrgelegenheiten auf den ganzen oder halben Tag nur dann ansprechen dürfen, wenn der Wagen innerhalb eines Marschbezirktes sowohl für die Hinz als die Rückfahrt benützt wird und die zurückzulegende Entfernung im flachen Lande für den ganzen Tag höchstens 6, für den halben Tag höchstens 3 Meilen, — in Gebirgsgegenden aber für den ganzen Tag höchstens 4 und für den halben Tag 2 Meilen beträgt.

Bei Vorspannsleistungen auf größere als die vorlimitirten Entfernungen oder in Fällen, wo die Fahrgelegenheit zur Rückreise nicht benützt wird, hat die für sonstige Dienstesreisen der

Personen des k. k. Heeres normirte Abnahme und Entlohnung der Vorspann per Pferd und Meile nach Maßgabe der Entfernung Platz zu greifen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und angemessenen weiteren Ber-
lautbarung in die Kenntniß gesetzt.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Mai 1873, Z. 12.910,
Mag. Z. 82.303.**

Verlegung von Landwehrcadres.

Nach Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. April l. J., Z. 5135/750 V. haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. die Verlegung des Cadres vom schlesischen Landwehrcadren Nr. 11 von Jägerndorf nach Freiwaldau zu genehmigen geruht.

Weiters ist der Cadre des niederösterreichischen Landwehrcadren Nr. 2 am 31. v. M. aus seinem bisherigen Standorte Korneuburg nach Stockerau überstelt.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 28. Oktober 1872, Z. 30.667, behufs Richtigstellung der bezüglichen Uebersicht in die Kenntniß gesetzt.

Im XXXVIII. Stücke des N. G. B. vom Jahre 1873 ist unter Nr. 108 das Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitscheue und Landstreicher erlassen werden, enthalten.

**Verordnung des Ministers des Innern vom 12. Mai 1873,
betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft zu Gröbming in Steiermark.**

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober 1872 in theilweiser Aenderung der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (N. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthums Steiermark die Theilung des dormaligen politischen Amtsbezirkes Pöden in die zwei Bezirke Gröbming und Pöden, dann die Abgrenzung dieser beiden politischen Bezirke in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gerichtsbezirke Gröbming, Irnding, Schladming und Auffee der in Gröbming neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft zugewiesen werden, dagegen die Gerichtsbezirke Pöden, Rottenmann und St. Gallen bei der dormaligen Bezirkshauptmannschaft in Pöden verbleiben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gröbming hat ihre Amtswirksamkeit am 30. Juni 1873 zu beginnen.

Lasser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 29. Mai 1873, Nr. 84.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 13. Mai 1873,
Z. 14.369, Mag. Z. 82.043.

Erläuterungen zum §. 55 und §. 167 Absatz 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 3. Mai l. J., Z. 6394/1322 II. zur Beseitigung entstandener Zweifel zu erklären befunden:

daß gegen eine im Sinne des §. 167 : 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes von der Bezirksbehörde gefällte Entscheidung eine Berufung zulässig sei und für das diesbezügliche Berufungsverfahren der §. 55 der erwähnten Instruktion maßgebend zu sein hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, künftighin in der nach Absatz 4 dieses Paragraphes zu fallenden und den Parteien zuzustellenden Entscheidung stets nach Vorschrift das Recht der Berufung und die Berufungsfrist ausdrücklich zu erwähnen.

Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. Mai 1873,
Z. 14.369,

über die Berufung gegen die Aberkennung des Anspruches auf die Fortdauer einer Militärbefreiung oder Militärentlassung.

Zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. Mai 1873, Z. 6394, ist gegen eine im Sinne des §. 167 5. der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes von der politischen Bezirksbehörde gefällte Entscheidung, womit der Anspruch auf die einem Wehrpflichtigen zuerkannte Militärbefreiung oder Militärentlassung, beziehungsweise Löschung aus dem Stande der Ersatzreserve als erloschen erkannt wird, eine Berufung zulässig, welche nach Maßgabe des §. 55 der Instruktion binnen 14 Tagen einzubringen, und über welche von der politischen Landesstelle zu entscheiden ist.

(Landesgesetzblatt vom 1. Juni 1873, Nr. 49.)

Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873,

wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der §. 14 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank (R. G. B. Nr. 31 vom Jahre 1872) abgeändert wird.

Die Nationalbank wird ermächtigt, Wechsel statutengemäß zu eskomptiren oder Effekten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absätze 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben ist der Finanzminister beauftragt.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Sanhans m. p. Stremayr m. p.
Glasfer m. p. Unger m. p. Chlumecny m. p. Pretis m. p. Horst m. p.
Biernialkowski m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Mai 1873, Nr. 65.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Mai 1873, Z. 4748,
Mag. Z. 85.065.

Krankenverpflegungsgebühr für die am Süd- und Matzleinsdorfer Bahnhöfe sammt Nebengebäuden beschäftigten Arbeiter.

Der mit Bericht vom 21. April 1873, Z. 169918, vorgelegte Plan von Wien wird dem Wiener Magistrate nach genommener Einsicht mit dem Beifügen zurückgestellt, daß unter Einem der Oberverwaltung der drei k. k. Wiener Kranken-Anstalten in Uebereinstimmung mit der vom Wiener Magistrate dargelegten Anschauung die Weisung ertheilt wurde, für die am Süd- und Matzleinsdorfer Bahnhöfe und den dazu gehörigen Nebengebäuden beschäftigten Arbeiter, wenn sie als erkrankt in eines der drei k. k. Spitäler in Wien kommen, die Gebühr mit dem für zahlungsfähige Wiener nach der Klasse jeweilig normirten Betrage berechnen zu lassen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Mai 1873, Z. 14.299,
Mag. Z. 86.242.

Gebührenpflichtigkeit der Parteieingaben und Protokolle in Betreff der Sezung von Staumäßen.

Mit dem Erlasse vom 6. Mai l. J., Z. 4294/146, hat das k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zur Ministerialverordnung vom 28. August 1870, betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften, eröffnet, daß die Partei-Eingaben in Betreff der Sezung von Staumäßen, wenn nicht in einem speziellen Falle einer der Tarifpost 44 aufgezählten Befreiungsgründe eintritt, nach der allgemeinen Regel unter die Bestimmung der T. P. 43 a 2 des Geb.-Gesetzes fallen, daher der Gebühr von 50 kr. pr. Bogen unterliegen; daß die Protokolle, welche über die, die Sezung der Staumaße betreffenden Verhandlungen aufgenommen werden, wenn sie eine Rechtsurkunde enthalten, unter T. P. 79 a, 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 fallen, sonst aber nach T. P. 79 c 2 b. b. dem Stempel von 50 kr. unterliegen, und nur dann gebührenfrei sind, wenn die Verhandlung nach §. 8 der Vollzugsverordnung vom 20. September 1872 ohne schriftliches oder mündliches Parteieinschreiten von Amtswegen lediglich im öffentlichen Interesse gepflogen wird.

Die Wasserbücher und Wasserkarten sind dann kein Gegenstand der Gebühr, wenn sie keine Parteierklärung oder Parteiunterschrift enthalten.

Dagegen unterliegen die Eingaben um die Eintragungen in dieselben der Gebühr nach T. P. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862.

Bezüglich der Protokolle, welche aus diesem Anlasse aufgenommen werden, gilt das Obbemerkte.

Die ämtlichen Entscheidungen der politischen Behörden über die Sezungen von Staumäßen und Eintragungen in die Wasserbücher sind kein Gegenstand einer Gebühr.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthalters vom 23. Mai 1873, Z. 12.122,
Mag. Z. 85.078,

in Betreff der Errichtung von Baracken-Spitälern aus Staatsmitteln.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 17. v. M., Z. 6506, aus Anlaß eines von mir gestellten Antrages eröffnet, daß es im Hinblick auf die §§. 21 und 23 der bestehenden Epidemievorschrift vom Jahre 1836 und auf die Gemeindeordnung der Stadt Wien vom Jahre 1850 unzulässig ist, mit Rücksicht auf herrschende oder drohende Epidemien aus Staatsmitteln eine Kette von isolirten Barackenspitälern an der Peripherie der Vororte Wiens zu errichten.

Gleichzeitig hat das h. Ministerium des Innern erklärt, mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften daran festhalten zu müssen, daß jeder Gemeinde die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und für Unterkünfte der Erkrankten obliegt und daß insbesondere gleich allen anderen Kommunen des Reiches auch die Stadt Wien gesetzlich verpflichtet ist, für den wengleich durch die Weltausstellung sich etwa steigenden Bedarf an Krankenunterkunft Vorsorge zu treffen.

Da der seinerzeit von mir gestellte Antrag auf Errichtung einer Kette von Baracken-Spitälern an der äußeren Peripherie der Vororte von Wien, welcher Antrag durch den vorerwähnten hohen Erlaß seine Erledigung gefunden hat, allgemein bekannt geworden ist, sehe ich mich genöthigt, den Magistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Im XLII. Stücke des N. G. Bl. vom Jahre 1873 ist unter Nr. 119 das Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, erschienen.

Note der k. k. Steueradministration vom 23. Mai 1873, Z. 2847,
Mag. Z. 100.562,

die Besteuerung des Detailhandels mit Mineralölen betreffend.

Laut Intimation der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 5. Mai 1873, Z. 9183, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. April d. J. Z. 7282 in Anbetracht dessen, daß der Detailhandel mit Mineralölen vor dem Erscheinen der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865 (N. G. Bl. Nr. 40) in der allgemeinen Handelsberechtigung der Material-, Spezerei- und Gemischtwaarenhändler begriffen war, und daß die erwähnte Ministerialverordnung, wodurch dieser Handel an eine Konzession gebunden ist, lediglich den Charakter einer polizeilichen Ueberwachungsmaßregel an sich trägt, in Abänderung des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 5. Dezember 1871, Z. 36023 (h. v. Intimation vom 12. Jänner 1872, Z. 26639), St. Adm. Note vom 17. Jänner 1872, Z. 264, über die neuerliche Vorstellung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gestattet, daß von der abgeordneten Besteuerung des Detailhandels mit Petroleum und sonstigen Mineralölen in jenen Fällen, in denen derselbe von bereits besteuerten Spezerei- und Gemischtwaarenhändlern betrieben wird, Umgang genommen werde.

Es wird jedoch für die Zukunft die Berechtigung zu diesem Detailhandel auf den Erwerbsteuern ersichtlich zu machen, auf dessen Umfang bei Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer von Spezerei- und Gemischtwaarenhandlungen Bedacht zu nehmen, und zu

diesem Ende erforderlichenfalls eine Reassumirung der Erwerbsteuerbemessung rücksichtlich der auch mit Mineralölen handelnden bereits besteuerten Spezerei- und Gemischtwaarenhändler vorzunehmen sein.

Hievon wird der löbliche Magistrat in Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen der schätzbaren Note vom 24. April 1872, Z. 57274, mit dem Ersuchen verständiget, die abgeforderte Besteuerung des Detailhandels mit Mineralölen vom II. Semester 1873 an aufzulassen, beziehungsweise die für diesen Detailhandel in den einzelnen Fällen vorgeschriebene Erwerbsteuer vom II. Semester 1873 angefangen in Abfall zu bringen und von diesem Zeitpunkte an nach den Bestimmungen dieses Erlasses vorzugehen.

Eine Aenderung in der Steuervorschreibung für die Vergangenheit hat mit Ausnahme jener Fälle, in welchen gegen die Höhe der Steuer Beschwerde geführt und diese für gegründet befunden wird, nicht einzutreten.

Von der vorstehenden Entscheidung des h. k. k. Finanzministeriums ist auch das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mit Beziehung auf das Gesuch de praes. 14. April 1872 gefälligst zu verständigen.

Man beehrt sich mit dem dienstfreundlichen Ersuchen, für die Zukunft in den Erwerbsteuer-Bemessungstabellen für Spezerei- und Gemischtwaarenhändler in der Rubrik „Beschäftigung“ die ihnen ertheilte Berechtigung zu dem Detailhandel mit den genannten Mineralölen ersichtlich zu machen, auf dessen Umfang bei Bemessung der Erwerbsteuer von Spezerei- und Gemischtwaarenhandlungen Bedacht zu nehmen und nöthigenfalls eine Reassumirung rücksichtlich der auch mit solchen Oelen handelnden bereits besteuerten Spezerei- und Gemischtwaarenhändler einzuleiten und das diesfällige Resultat hieher mitzutheilen.

Da die für diesen Detailhandel in den einzelnen Fällen vorgeschriebene Erwerbsteuer vom 1. Juli 1873 an in Abfall zu bringen ist, so wolle der löbliche Magistrat ein Verzeichniß hieher übermitteln, worin alle Spezerei- und Gemischtwaarenhändler mit Angabe der Steuerbeträge, mit welchen sie sowohl für ihre eigentliche Beschäftigung, sowie für den Petroleumhandel belegt sind, vorkommen, um die Inabfallbringung der für den letzteren Handel vorgeschriebenen Steuerbeträge vom II. Semester 1873 veranlassen zu können.

Uebrigens wolle es gefällig sein, von der vorstehenden Entscheidung des h. k. k. Finanzministeriums das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mit Bezug auf dessen vorliegendes Gesuch zu verständigen.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 29. Mai 1873, Z. 2540, Mag. Z. 89.556.

Sistirung der Ertheilung von Konzessionen zur Errichtung von Aktiengesellschaften, Gemeindeparkassen, Kreditvereinen etc.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 18. Mai 1873, Z. 9042, ist die dem Ministerium des Innern vorbehaltene Ertheilung von Konzessionen zur Errichtung von Aktien- oder anderen Erwerbsgesellschaften mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Geldmarktes bis auf Weiteres sistirt und daher selbst die bedingungsweise in Aussicht gestellte Konzession als nicht bewilligt zu betrachten; in gleicher Weise werden die zur Konstituierung einer derartigen Gesellschaft bewilligten Fristen unter keiner Bedingung verlängert.

Im Zusammenhange mit dieser Verordnung hat auch die k. k. n. ö. Statthalterei beschlossen, Konzessionen zur Errichtung von Gemeinde-Sparkassen und Kreditvereinen zc. zc. bis auf Weiteres nicht zu ertheilen und selbst Statutenänderungen schon bestehender derartiger

Bereine nur dann zu bewilligen, wenn damit weder eine Erweiterung des Wirkungskreises bezüglich der Geldgebahrung noch eine neue Belastung des Geldmarktes angestrebt wird.

Hievon wird der Magistrat zur Belehrung der betreffenden Parteien bei Ueberreichung von Gesuchen um die vorerwähnte Konzession in die Kenntniß gesetzt.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1873,
Z. 11.634, Mag. Z. 92.197.

Errichtung von Kumysbereitungs- und Kumysheilanstalten und Ueberwachung des in Verschleiß gebrachten Kumys.

In Folge Eröffnung des Ministeriums des Innern vom 13. April d. J., Z. 3318, daß die Bewilligung zur Errichtung von Kumysbereitungs- und Kumys-Heil- oder Kuranstalten unter der Bedingung keinem Anstande unterliegt, daß die Leitung einer solchen Anstalt, beziehungsweise die ärztliche Behandlung in derselben, sowie die Verantwortung über die entsprechende Beschaffenheit des dabei in Anwendung gebrachten Kumys einem in Oesterreich zur ärztlichen Praxis berechtigten Arzte obliegt, und für eine solche Anstalt zur fachgemäßen Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Thiere, welche zum Zwecke der Erzeugung von Kumys gehalten, auch ein in Oesterreich zur Praxis berechtigter Thierarzt bestellt wird, ferner daß in derlei Anstalten allen hinsichtlich der Heil- und Kuranstalten bestehenden Vorschriften nachgekommen wird, wurde einem Konsortium die Bewilligung zur Errichtung einer Kumys-Bereitungs- und Heilanstalt in Gaisberg, beziehungsweise Trautmanssdorf, ertheilt und hievon anher die Verständigung mit dem Bemerken gerichtet, daß es Sache des Magistrates sein wird, sich von Zeit zu Zeit über die gute Qualität des in Wien in Verschleiß gebrachten Kumys Gewißheit zu verschaffen, zu welchem Behufe den Konzessionären im Wege der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften aufgetragen wird, die betreffenden Verschleißorte dem Magistrate bekannt zu geben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 2. Juni 1873, Z. 15.743,
Mag. Z. 98.913,

die Konzessionirung des Detailhandels mit Mineralölen betreffend.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1873, Z. 7560, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit Note vom 22. April 1873, Z. 7282, von dem Ergebnisse jener Erhebungen Mittheilung gemacht, welche im Wege der Finanz-Landesdirektionen darüber eingeleitet wurden, ob der zu Folge der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865 (N. G. Bl. Nr. 40) an eine Konzession gebundene Detailhandel mit Mineralölen in jenen Fällen, in welchen er von besteuerten Gemischtwaarenhändlern betrieben wird, gesondert der Besteuerung unterzogen wurde.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern kam bei diesem Anlasse in die Kenntniß, daß die Mehrzahl der Gewerbsbehörden die Bestimmung des §. 7 besagter Ministerialverordnung und zwar vornehmlich in jenen Fällen außer Acht läßt, in welchen der Detailhandel mit Mineralölen von bereits besteuerten Gemischtwaarenhändlern betrieben wird.

In Folge der mit dem obigen Erlasse vom 21. Mai 1873, Z. 7560, von dem hohen k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium ergangenen Weisung wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung aufmerksam gemacht, daß im

Grunde des obcitirten §. der Detailhandel mit Mineralölen in allen Fällen an eine Konzeßion gebunden und sonach in der allgemeinen Handelsberechtigung der Material-, Spezerei- und Gemischtwaarenhändler nicht begriffen ist.

Was die Besteuerung dieses Detailhandels anbelangt, so erging Seitens des h. k. k. Finanzministeriums an die Finanz-Landesdirektionen die entsprechende Weisung.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Juni 1873,
Z. 15.735, Mag. Z. 98.917.

Kompetenz der Stellungskommission des Aufenthaltsortes zur Fällung der Erkenntnisse wegen Militärbefreiung (§§. 12, 37, 55 d. Z. z. W. G.).

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat über die aus Anlaß eines speziellen Falles dahin gestellte Anfrage, ob die Stellungskommissionen des Aufenthaltsortes eines anderwärts zuständigen Stellungspflichtigen nicht bloß zu seiner Assentirung, Zurückstellung oder Löschung, sondern auch zur Fällung des Erkenntnisses wegen Militärbefreiung delegirt werden dürfen, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium unterm 4. Mai l. J., Z. 63801/1317, anher eröffnet, daß zur Entscheidung über die zeitliche Befreiung Stellungspflichtiger in I. Instanz im Sinne der §§. 12 und 37 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes ausschließlich die Stellungskommission des Stellungsbezirkes, in welchem der betreffende Stellungspflichtige heimathszuständig ist, und demgemäß bei Nachstellungen die im Dislokationsorte des heimathszuständigen Ergänzungsbezirks-Kommando's aktivirte ständige Stellungskommission berufen erscheint, sonach die Delegation einer andern Stellungskommission zu solchen Entscheidungen nicht zulässig ist.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß, insoferne es sich in vorkommenden Fällen darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Befreiungsanspruch für einen Stellungspflichtigen erhoben wird, noch erwerbsfähig ist oder nicht, die Untersuchung der betreffenden Person im Requisitionswege durch die Stellungskommission im Aufenthaltsbezirke derselben erfolge, von welcher Stellungskommission sohin das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchung an die Stellungskommission des zuständigen Bezirkes des Stellungspflichtigen behufs der Entscheidung über den Befreiungsanspruch zu leiten ist. Ebenso kann, wenn es sich darum handelt, in Berufungsfällen das Gutachten der Ueberprüfungskommission über die Erwerbsfähigkeit eines hilfsbedürftigen männlichen Angehörigen einzuholen, die Untersuchung desselben im Requisitionswege durch die Ueberprüfungskommission des Aufenthaltsbezirkes stattfinden, ohne daß hierdurch die Kompetenz der in Berufungsfällen zur Entscheidung über Befreiungsansprüche nach §. 55 der mehrerwähnten Instruktion berufenen Behörde des Heimatslandes des Stellungspflichtigen alterirt wird.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. Juni 1873, Z. 2457.

Die Vermehrung der Gefangenauffeher in der freiwilligen Arbeitsanstalt von 2 auf 4 Individuen und die Erhöhung der Entlohnung derselben auf 3 fl. pr. Monat, wird genehmigt.

Vom 10. Juni 1873, Z. 2082.

Den Hausstischlern in der freiwilligen Arbeitsanstalt wird eine Lohnerhöhung von 10 kr. auf 25 kr. täglich bewilligt.

Vom 10. Juni 1873, Z. 1889.

Den vier auswärtigen Krankenwärterinnen im Versorgungshause in Mauerbach wird eine Lohnerhöhung von 18 fl. auf 24 fl. monatlich bewilligt.

Vom 10. Juni 1873, Z. 2435.

Der Lohn für den Gärtner im Schönborngarten wird von 45 fl. auf 60 fl. monatlich erhöht.

Vom 17. Juni 1873, Z. 2011.

Hinsichtlich der Bezeichnung des Privatfuhrwerkes wird beschlossen:

1. Sämmtliches in Wien befindliches Privatfuhrwerk ist mittelst des Alphabetes in der Weise zu markiren, daß für eine Markirung höchstens 3 Buchstaben verwendet werden dürfen;
 2. die sämmtlichen im Besitze eines Privaten befindlichen Wägen, seien dieselben Equipagen, Last- oder andere Wägen, welche auf öffentlichen Straßen verkehren, erhalten eine und dieselbe Markirung;
 3. darf die Markirung auf dunklem Untergrunde nur weiß, auf lichtem Untergrunde nur schwarz ausgeführt werden;
 4. ist der Magistrat mit der Ausführung der hiezu nöthigen Vorbereitungen zu beauftragen, und der Gemeinderathsbeschuß an die hohe Statthaltereie zu leiten.
-

Vom 17. Juni 1873, Z. 2287.

Die Löhnung der Krankenträger bei sämmtlichen Wiener Polizeibezirkskommissariaten wird von 150 fl. auf 200 fl. erhöht.

Vom 24. Juni 1873, Z. 2755.

Der städtischen Feuerwehrmannschaft vom Requisitionmeister abwärts wird für die Zeit vom 1. Mai bis 31. October 1873 ein Theuerungsbeitrag im Ausmaße von 15% ihres Bezuges bewilligt.

Vom 24. Juni 1873, Z. 2555.

Die Subvention für die Herausgabe von Jahresberichten der Volksschulen wird von 25 fl. auf 30 fl. erhöht.

Vom 1. Juli 1873, Z. 2615.

Der Gemeinderath beschließt, daß Remunerationen für die Beamten, welche die Arbeiten bei den Ortsschulrätthen besorgen, nicht sistemisiert werden sollen.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch unbenommen, in einzelnen Fällen bei außerordentlichen Leistungen solcher Beamten gegen den Nachweis der wirklich geleisteten Dienste von Fall zu Fall Remunerationen zu ertheilen.

Anträge in dieser Beziehung sollen über Bericht des Magistrates und nach Begutachtung Seitens der VII. Sektion von der I. Sektion an den Gemeinderath geleitet werden.

Vom 1. Juli 1873, Z. 2619.

Der Gemeinderath beschließt das Schlafgeld der Arbeiter in der freiwilligen Arbeitsanstalt von 5 fr. auf 10 fr. per Kopf und Tag zu erhöhen, dagegen auf eine Aufbesserung der Zulage des Aufsehers daselbst nicht einzugehen.

Vom 11. Juli 1873, Z. 3178.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Die Ausbezahlung der Remuneration für die in zeitlicher Verwendung stehenden prov. Unterlehrer von 500 fl. resp. 400 fl. nach dem Maßstabe von $10\frac{1}{2}$ Monaten hat erst vom 1. Oktober 1873 an einzutreten.

2. Den an den städt. Volks- und Bürgerschulen am Schlusse des Schulunterrichtes in aushilfsweiser Verwendung stehenden Aushilfslehrern (jedoch nicht den bereits angestellten und allenfalls noch den Wechselunterricht versehenen Lehrindividuen) ist die Remuneration nach dem bisherigen Maßstabe (12 monatlichem Ausmaße) auch für die Dauer der demnächst eintretenden oder theilweise schon eingetretenen Ferien auszubezahlen.

Vom 18. Juli 1873, Z. 3163.

Es wird beschlossen, vom 1. Oktober d. J. angefangen, in den städt. Volksschulen statt der bisherigen zweimaligen die dreimalige Reinigung der Lokalitäten einzuführen.

Vom 18. Juli 1873, Z. 2895.

Das Pauschale für die Reinigung der Grundarreste im IX. Bezirke wird von 16 fl. 80 kr. auf 30 fl. pr. Jahr erhöht.

Vom 25. Juli 1873, Z. 990.

Die Abtrennung der vor der Favoritenlinie gelegenen Theile des IV. und V. Bezirkes und die Kreirung eines selbstständigen Gemeindebezirkes hierdurch wird im Principe genehmigt. Dieser Beschluß ist der k. k. n. ö. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen und der Magistrat zu beauftragen, im Falle der Genehmigung die geeigneten Vorschläge zur Durchführung dieser Maßregel zu erstatten.

Vom 1. August 1873, Z. 3069.

Die vom Beschauarzte des II. Bezirkes beantragte Beistellung eines Pferdes für den Leichentransportwagen wird abgelehnt und der Anbot der allg. österr. Transportgesellschaft, von Fall zu Fall ein angeschirrtes Pferd zur Verwendung, und zwar für einen halben Tag um 3 fl., für einen ganzen Tag um 5 fl. beizustellen, genehmigt.

Vom 8. August 1873, Z. 3500.

Den 92 Sicherheitswachmännern, welche sich bei Hülfeleistung in Unglücksfällen ausgezeichnet haben, wird eine Gratifikation von je 10 fl., welche ihnen in feierlicher Weise zu übergeben ist, bewilligt.

Vom 8. August 1873, Z. 3656.

Der Gemeinderath beschließt, daß die noch nicht verliehenen (41) Stiftpfätze des Adam Kaspar Gießmann'schen Legates auch an solche Kinder verliehen werden sollen, die während der Choleraepidemie verwaist sind.

Chronik der Verwaltung.

(Markthallen.) Auf Grund der Gemeinderathsbeschlüsse vom 6. und 27. Februar 1872 über die Erbauung von Markthallen wurde der Magistrat angewiesen, wegen Erwerbung der für den Bau dieser Hallen erforderlichen Gründe unverzüglich das Erforderliche einzuleiten und weil zugleich bestimmt wurde, daß zuerst die Großmarkthalle (in Verbindung mit der bestehenden Halle) und die Markthallen auf den Stadterweiterungsgründen hergestellt und erst in zweiter Linie mit dem Baue der Markthallen in den übrigen Bezirken nach Bedarf vorgegangen werden soll, so hat der Magistrat wegen Erlangung der nöthigen Terrains mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern als Vertreter des Stadterweiterungsfondes die Verhandlungen eingeleitet.

Bei diesen Verhandlungen wurde mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern bezüglich der der Kommune für den Bau von Markthallen theils überlassenen, theils zugesicherten Plätze insoferne eine Abänderung getroffen, daß der Platz bei der Rudolfskaserne, sowie der bei der ehemaligen Verpflegsbäckerei befindliche Platz an den Stadterweiterungsfond zurückgestellt, dagegen der Eislaufplatz und der Rudolfsplatz nebst dem Eigenthumsrechte verschiedener anderer Grundparzellen, darunter auch jener der gegenwärtigen Großmarkthalle, unter sehr günstigen Bedingungen an die Kommune übertragen wurden.

Nachdem der die näheren Bestimmungen dieses Rechtsgeschäftes enthaltende Vertrag mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Februar 1873, Z. 674, die Genehmigung erhalten hat,

wurde beschloffen, den Magistrat zu beauftragen, ein vollständiges Programm für den Bau der Markthallen zu verfassen und die Offertverhandlungsbedingungen mit den approximativen Kostenvoranschlägen dem Gemeinderathe zur definitiven Schlussfassung vorzulegen.

Bei dem Umstande als das Stadtbauamt mit den für das Hochbaufach vorhandenen Kräften außer Stande war, die Projekte für die Hallen anzufertigen, so ist dieser Gemeinderathsbeschluss dem Magistrate zur Entwerfung der Offertbedingungen und des Bauprogrammes mitgetheilt worden.

Das Stadtbauamt hatte schon am 8. August 1872, noch bevor das Grundeigenthum zum Baue der Großmarkthallen und der Hallen auf den Stadterweiterungsgründen erworben worden war, den Entwurf der Offertbedingungen für die Verfassung von Projekten zur Erbauung der Markthallen in Anbittung der Erwerbung der erforderlichen Plätze vorgelegt.

In diesem Entwurfe sind in dem ersten Theile die allgemeinen Offertbedingungen enthalten, während in dem zweiten Theile die allgemeinen Angaben, wie die Hallen gebaut werden sollen, aufgenommen erscheinen, und während bei den allgemeinen Bedingungen, wie sie von dem Stadtbauamte vorgelegt wurden, nur die von dem magistratischen Rechtsdepartement beantragten Aenderungen aufgenommen wurden, sind in den letzteren Paragraphen von dem Magistrats-Referenten zu dem Bau-Programme auf Grund der gesammelten Erfahrungen und der mit technischen Fachmännern und der Marktdirektion gepflogenen Berathungen noch einige weitergehende Bestimmungen beigelegt worden.

Es sind aber auch in dieser letzteren Beziehung nur allgemeine Anhaltspunkte gegeben worden, und dabei der Grundsatz, den Projektanten die möglichste Freiheit zu wahren, vollkommen aufrecht erhalten worden.

Bei der Bezeichnung der Bauobjekte wurden die projektirten Markthallen nächst der ehemaligen Verpflegsäckerei und vor der Rudolfskaserne am Schottenring wegen Zurückstellung der Grundarea an den k. k. Stadterweiterungsfond ausgelassen, dagegen jene am Raschmarkte (Kärnthnerthormarkte) in das Verzeichniß der Bauobjekte aufgenommen, weil diese Halle ebenfalls auf Stadterweiterungsgründen, die unter bestimmten Bedingungen an die Kommune überlassen wurden, zu erbauen ist, dieselbe zur Approvifionirung eines großen Theiles der inneren Stadt zu dienen hat, und weil ohne Regelung dieses in Beziehung auf mehrere Artikel bedeutendsten Großmarktes die Ordnung des Lebensmittelverkehrs nicht mit Erfolg durchgeführt werden könnte.

Bei der erst im Zuge befindlichen Parzellirung des Freihauses konnte ein dießfälliger Plan nicht vorgelegt werden.

Der Magistrat hat im Uebrigen die in den obzitierten Beschlüssen des Gemeinderathes enthaltenen Bestimmungen genau eingehalten und bemerkt nur, daß das Stadtbauamt bei den ungenügenden Kräften nicht im Stande war, Pläne und Kostenüberschläge vorzulegen, daß jedoch unbeschadet der ganzen Angelegenheit diese sehr viel Zeit raubende und viele Studien und Erfahrungen bedingende Arbeit nach den Offertbedingungen den Projektanten vorbehalten bleibt, und daß es nach dem Einlangen der Offerte die Aufgabe des Stadtbauamtes sein wird, die Prüfung der Projekte und der gestellten Forderungen vorzunehmen.

In Ausführung der erwähnten Gemeinderathsbeschlüsse wurde nun vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 10. Jänner 1873 das folgende Programm genehmigt:

Programm

für den Bau der Großmarkthalle und der Hallen auf den Stadterweiterungsgründen.

I.

In Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Februar 1872 sollen zuerst die Großmarkthalle und die Markthallen auf den Stadterweiterungsgründen hergestellt werden.

II.

Die Markthallen sind in der einfachsten und billigsten Form zu erbauen; deren Konstruktion hat hauptsächlich aus Eisen und Glas zu bestehen und ist bei der Großmarkthalle das Pavillon-System in Anwendung zu bringen.

III.

Für die Großmarkthalle ist bestimmt: der gegenwärtige Eislaufplatz im III. Bezirk zwischen dem k. k. Hauptzollamte und der bestehenden Großmarkthalle an der k. k. Verbindungsbahn des Nord- und Südbahnhofes (Situationsplan A, Profilplan B); dieselbe soll mit 8 Klafter breiten und gedeckten Lang- und Querstraßen erbaut und mit der bestehenden Großmarkthalle in entsprechende Verbindung gesetzt werden, so daß die Einlieferung der Waaren mittelst der Eisenbahn in die neu zu erbauenden Pavillons als auch in die bereits bestehende Großmarkthalle ohne Störung des Eisenbahnbetriebes mit Leichtigkeit auszuführen ist.

Diese Pavillons, welche für den Groß- und Detailverkauf dienen sollen, wären nach den Verkaufsartikeln und zwar in folgender Weise zu trennen:

Der Pavillon A für den Fleischverkauf en gros, der Pavillon B für den Fleischverkauf en detail.

Der Pavillon C und D für den Verkauf von Obst, Grünwaaren und Gemüse.

Der Pavillon E für Wildpret, Geflügel mit einer Abtheilung zum Verkaufe von Fischen.

Der Pavillon F für Fettwaaren und Eier.

Die Kellerräume sollen für die nöthigen Vorbereitungen der Verkaufsartikel, z. B. Abzählen sowie Untersuchung der Eier, Tödtung des Geflügels etc., eingerichtet werden.

IV.

Für die Detailmarkthallen sind bestimmt:

Im I. Bezirke.

A. Der Rudolfsplatz (Situationsplan C).

In diese Halle sollen die sämtlichen Detailhändler vom Hohenmarkt und ein Theil der Verkäufer vom Hof, Freieung und tiefen Graben aufgenommen werden.

B. Der Kärnthnerthormarkt, zunächst der Elisabethbrücke (Maschmarkt).

Diese Halle ist bestimmt, die sämtlichen Detailhändler des gegenwärtigen Kärnthnerthormarktes (Maschmarktes) aufzunehmen und können für die Erbauung derselben erst nach definitiv genehmigter Parzellirung des Freihauses die näheren Bestimmungen getroffen werden.

C. Der Platz an der Lastenstraße gegenüber der Josefstädterstraße (Situationsplan E).

Diese Halle ist für die Unterbringung eines Theiles der Detailhändler der inneren Stadt, sowie vom VII. und VIII. Bezirk bestimmt.

D. Der Platz in der Fichtegasse gegenüber dem städt. Pädagogium (Situationsplan F).

Diese Halle ist vorläufig zur Aufnahme der Händler vom Lobkowitzplatze, vom Bauernmarkte und eines Theiles der Märkte der inneren Stadt und des Kärnthnerthormarktes bestimmt.

Da bei der Bestimmung der Größe der einzelnen Hallen die beiläufige Anzahl der Marktparteien, die in die einzelnen Hallen aufgenommen werden sollen, zur Richtschnur zu dienen hat, so ist die Marktdirektion angewiesen worden, hierüber den einzelnen Differenzen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

V.

Die sämtlichen Hallen sind mit Kellerräumlichkeiten und Eisgruben zu versehen, auf einem gemauerten Fundamente und Sockel, der Hauptsache nach aus Eisen zu konstruiren und mit feuerficherem Materiale einzudecken.

Es ist hierbei auf vollkommene Beleuchtung der Hallen durch Seitenlicht und ausgiebige Ventilation durch Saloussien und aufgesetzte Laternendächer Rücksicht zu nehmen und auch den Kellern Luft und Licht zuzuführen. Die Eingänge sind mit Windsängen zu versehen, um die Käufer und Verkäufer vor Zugluft zu schützen und auch das Einwehen von Schnee hintanzuhalten.

Das Regenwasser vom Dache, wie auch das zur Reinigung erforderliche Spülwasser aus der Halle, ist durch eine zweckmäßige Kanalisirung in die nächstgelegenen Hauptkanäle abzuleiten und für das nöthige Trink- und Nutzwasser mittelst Wasserleitung und für Gasbeleuchtung Sorge zu tragen. Der Fußboden der Halle ist derart herzustellen, daß er dauerhaft, möglichst eben und leicht zu reinigen ist.

Die Passage für das Publikum und die Verkaufsstände sind in angemessenen Dimensionen, wie auch an den geeigneten Stellen die Aborte, Stiegen, Requisitenkammer, Waglokale, Wächterwohnung und Kanzleiräume, anzulegen, welche auch heizbar eingerichtet werden müssen. Auch ist auf ein Lokale zur Hinterlegung der beanstandeten Waaren und auf eine Düngergrube Rücksicht zu nehmen.

Die Einrichtung der Stände ist mit thunlichster Gleichförmigkeit den einzelnen Verkaufsartikeln anpassend und in solider Weise zu konstruiren.

Für die Unterbringung der Landparteien wäre in jeder Detailhalle ein passender Raum ohne Standeinrichtungen zu reserviren.

Die Lichteinfallöffnungen müssen bei grellem Sonnenlicht durch Schutzmittel zu decken sein.

In der ähnlichen vorbeschriebenen Weise ist auch bereits eine Detailmarkthalle im I. Bezirk, Stubenbasteigasse errichtet worden, welche zwar nicht als Norm, wohl aber als Anhaltspunkt bei Verfassung der fraglichen Projekte dienen kann.

VI.

Die auf Grundlage der Bestimmungen des §. 3 der Offertbedingungen, wonach die Differenzen die diesbezüglichen Projekte mit genauer detaillirter Ausführung und mit den Kostenanschlägen selbst zu verfassen haben, ausgearbeiteten Offerte sind binnen sechs Monaten, vom Tage der letzten Einschaltung in die öffentlichen Blätter gerechnet, bei dem Magistrate zu überreichen. Der Magistrat hat mit dem Stadtbauamte dieselben einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und hierüber an den Gemeinderath geeignete Anträge zu stellen.

VII.

Die Offertbedingungen, das Bauprogramm und die Situationspläne werden allen Jenen, welche sich bei den Offerten betheiligen wollen, von dem Stadtbauamte eingehändigt werden.

Gleichzeitig erhielt der Magistrat den Auftrag, den Konkurs für die Erbauung dieser Hallen zu verlautbaren. (Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Juni 1873, Z. 2273.)